



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • D-22767 Hamburg

Eva Bulling-Schröter, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)241-C

Öffentliche Anhörung - 14.03.2011

14.03.2011

Ansprechpartner  
Christian Popp  
[c.popp@laermkontor.de](mailto:c.popp@laermkontor.de)

Ihr Zeichen  
PA 16

Ihre Nachricht vom  
28. Februar 2011

Unser Zeichen  
LK / CP

Datum  
11. März 2011

34. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
**hier:** Statement zur Einfügung eines Absatzes 1a in § 22 BImSchG

## Vorbemerkung

### § 22 BImSchG, Absatz 1a

„(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Wie (1a) zu entnehmen ist, geht es nicht um Kinder, die sich etwa im Freien (auf Terrassen, in Gärten, auf öffentlichen Plätzen) aufhalten und dabei auch laut sind. In diesen Fällen, muss das Gespräch zwischen Nachbarn einsetzen und zu einer Lösung führen.

In diesem Kontext geht es hingegen um Einrichtungen (und Anlagen), die Kinder teilweise unter Aufsicht nutzen und dabei auch laut sind. In diesen Fällen sind die Konfliktsachen in der Regel nicht die Kinder selbst.

---

# Stichpunktekatalog

## 6. Präventionsansätze zur Vermeidung von (Lärm)konflikten

### 6.1 Standort auf Lärmkonfliktpotential überprüfen

Dies ist eine der vorrangigen Aufgaben einer transparenten Bauleitplanung und/oder der nachfolgenden, ebenso transparenten Bau- bzw. Objektgenehmigung.

### 6.2 Möglichkeiten der Entschärfung der Lärmkonflikte

▶ siehe Stellungnahme

### 6.3 größtmögliche Transparenz gegenüber den Anwohnern bei neugeplanten Objekten

Dem wird uneingeschränkt zugestimmt, denn Transparenz wird bei einem immer stärker werdenden Selbstbewusstsein der Zivilgesellschaft auch in Zukunft noch weiter an Bedeutung zunehmen.

## 8. Möglichkeiten nicht-juristischer Konfliktklärung – Erfahrungen und Einschätzungen

### 8.1 Welche Maßnahmen sind sinnvoll?

▶ siehe Stellungnahme

### 8.2 Möglichkeiten der Akzeptanzerhöhung gegenüber Kinderlärm (z.B. Planung von Kinderspielplätzen in „jungen“ Wohngebieten)

Auch „junge“ Wohngebiete werden älter. Dennoch könnte dies eine Lösung sein, wenn allen Hinzuziehenden klar gemacht werden kann, dass sie Bewohner eines „jungen“ Wohngebietes mit jungen und teilweise lauten Menschen sein werden.

Es müsste für ein solches „junges“ Wohngebiet eine gemeinsam getragene Vereinbarung geben (die ähnlich der „Autofreiheit“ möglicherweise im Bauleitplan verankert wird), die festhält, dass hier eine stärkere Akzeptanz gegenüber Kindergeräuschen gefordert ist, als vielleicht in anderen Gebieten mit anderen Bewohner Strukturen.

### 8.3 Öffnungszeitenregelung? Benutzungsordnungen für alle Einrichtungen?

Solche Benutzungsordnungen gehören zu den allgemein anerkannten Spielregeln einer demokratischen Gesellschaft.

**Und Kontrollen?**

(-)

#### 8.4 Umbaumaßnahmen (Entfernen „lauter Spielgeräte“)

▶ siehe Stellungnahme

#### 8.5 private Wachdienste zur Kontrolle?

(-)

#### 8.6 An- und Abfahrtsverkehr regeln, Regelung in Gesetzesbegründung sinnvoll?

▶ siehe Stellungnahme

## Stellungnahme zu 6. und 8.

Wenn laute Kinder als „Lärm“ bezeichnet werden (müssen), muss sich in der Regel jemand der Vorwurf gefallen lassen, dass ...

- ... ein lautstärkebedingter Konflikt durch vorausschauende Stadt- und Verkehrsplanung mit einer transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung hätte vermieden werden können [**Stadtplanung**],  
oder
- ... der Kindergarten im Erdgeschoss eines Wohnhauses möglicherweise ohne transparente Einbindung der Nachbarschaft genehmigt worden ist [**Baugenehmigungsbehörde**],  
oder
- ... nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um durch (teilweise einfachste) bauliche Schallschutzmaßnahmen ausreichende akustische Vorsorge zu betreiben [**Betreiber**],  
oder
- ... Kinder zu Zeiten, in denen das lärmbedingte Konfliktpotenzial besonders hoch ist, nicht derart beschäftigt wurden oder werden konnten, dass sie nicht laut sein mussten [**Einrichtungspersonal**],  
oder
- ... beispielsweise Kinderspielzeug (Stichwort Bobby Cars) oder Sportgerät (Stichwort Basketballkörbe, Zäune um Bolzplätze) nicht einmal den akustischen Mindestanforderungen genügen bzw. lärmarmes Gerät nicht beschafft wurde [**Betreiber / Einrichtungspersonal / Eltern**],  
oder

- ... Kinder zu ihrer Einrichtung nicht „lärmarm“ chauffiert wurden [**Eltern**],  
oder
- ... Kinder nicht lernen konnten, wie ein „lärmarm“ Umgang miteinander möglich  
sein könnte [**Eltern**],  
oder
- ... nicht mit den Kinder gesprochen wurde, um ihnen zu verdeutlichen, was stört und  
warum [**Nachbarn / Einrichtungspersonal / Eltern**].

Wenn alle der Vorgenannten ihrer jeweiligen Verantwortung gerecht würden, gäbe es keine oder zumindest deutlich weniger lärmbedingte Konflikte mit „Kindereinrichtungen“.

Deshalb muss die Anlage oder die Einrichtung, die die Kinder nutzen, genauer in den Blick genommen werden. Es wird ja auch nicht der Fußballer als „schädliche Umwelteinwirkung“ eingestuft, nur weil er in einem Stadion spielt, in dem Lautsprecher benutzt und Zuschauer in Massen mit dem Pkw anreisen.

Eine Änderung der Rechtsgrundlagen, wenn man diese überhaupt benötigt, darf jedoch keinesfalls zu einer Grundhaltung führen, die undifferenziert das Lautsein von Kinder „als immer und überall zulässig“ betrachtet.

Hamburg, 11. März 2011

Christian Popp  
Geschäftsführender Gesellschafter  
LÄRMKONTOR GmbH